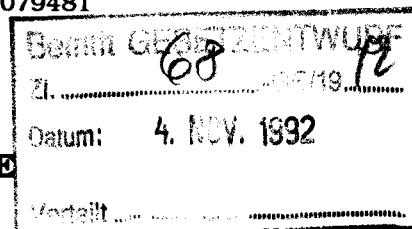


1/SN-182/ME

**UNIVERSITÄT SALZBURG**  
DER REKTOR

SALZBURG, 27.10.1992  
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0  
DVR Nr. 0079481



**S T E L L U N G N A H M E**

der vom Akademischen Senat am 20.10.1992 eingesetzten Arbeitsgruppe zur Neufassung des § 106 a (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen)

Die vom Akademischen Senat in seiner Sitzung am 20. 10. 1992 eingesetzte Arbeitsgruppe anerkennt, daß die Vertretung der Frauen in Akademischen Gremien derzeit unterrepräsentiert ist. Obwohl diese Tatsache nicht als Ergebnis bewußter Benachteiligung aufzufassen ist, hält die Arbeitsgruppe entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Frauen für sinnvoll.

Im einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

**1. ad § 106 a Abs 4:**

Hier ist eine Klärung des Ausdrucks "Kollegialorgane, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden", notwendig. Diese Klärung ist eine unerlässliche Voraussetzung für die in § 106 a Abs 6 enthaltenen Bestimmungen. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sollen das Recht erhalten, Sonderabstimmungen zu Protokoll zu geben. Die im Entwurf vorgesehene Bestimmung, daß bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Kollegialorgane in das Protokoll aufzunehmen sind, sollte hingegen entfallen, da sie eine offene Diskussionsführung eher behindern.

2. Die Arbeitsgruppe hat dagegen Bedenken, daß die vorgesehenen Änderungen in § 106 a so kurz vor einer einschneidenden Novellierung des UOG im Jahr 1993 erfolgen sollen und regt daher an, in der UOG Novelle 1993 vorzusehen, daß die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen mit einem Stimmrecht im obersten Kollegialorgan ausgestattet wird.

**3. ad § 106 a Abs 7:**

Der Einspruch sollte nur mit einer kurzen mündlichen Begründung angewendet werden können. Ferner sollte die Frist von drei Wochen auf eine Woche verkürzt werden, um gravierende Nachteile für die betroffenen Personen (z. B. Weiterbestellungen, Einstellungen etc.) zu verhindern.

Univ.-Prof.Dkfm.Dr. Alfred Kyrer

**UNIVERSITÄT SALZBURG  
Naturwissenschaftliche Fakultät  
Dekanat**

Zl.: 2161/92

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Salzburg, 17. Juli 1992  
Hellbrunnerstr. 34  
Sachb.: M. Lumpié

<b>UNIVERSITÄT SALZBURG UNIVERSITÄTS DIREKTION</b>
<b>eingel: 28. Okt. 1992</b>
<b>Zahl: 16060/27 - P2</b>
<b>Beilagen: 1</b>

Betr.: Stellungnahme zur Novelle zum UOG, KHOG und AOG  
Bezug: GZ 68.153/91-I/B/5B/92

In der Anlage übermittelt das Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät die Stellungnahme der Bevollmächtigten Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zur Novelle zum UOG, KHOG und AOG.

Mit freundlichen Grüßen

*H. Riedl*  
O.Univ.-Prof.Dr. Helmut RIEDL  
D e k a n

Beilage

**Betrifft:**

Novellen zum UOG, KHOG und AOG  
BMWF GZ 68.153/91-I/B/5B/92

Stellungnahme der Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, erarbeitet und einstimmig beschlossen in der Sitzung vom 7.Juli 1992.

Zunächst ist gegen die kurze Begutachtungsfrist zu protestieren! Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht, wie im Begleitschreiben des BMWF behauptet geringfügig oder bloß formal! Der Wegfall der Lehrbefugnis als Universitätsdozent als Ernennungserfordernis für den Außerordentlichen Universitätsprofessor ist durchaus diskutabel. Es sollte aber §31 des UOG zur Gänze neugefaßt werden, bzw. erhebt sich angesichts bevorstehender Reformen des Organisationsrechtes überhaupt die Frage, ob eine Änderung der bestehenden Rechtslage noch sinnvoll erscheint. Die bisherigen Bestimmungen sahen diese Ernennung in erster Linie als "hausinternes" Karriereinstrument. Nun sollte bei Erweiterung des Bewerberkreises (das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft ist hier sicher entbehrlich) die Einrichtung eines berufungsähnlichen Verfahrens (Kommission, mindestens ein Zweivorschlag) vorgesehen werden. Jedenfalls sollte die Position des Außerordentlichen Universitätsprofessors einer umfassenderen und gründlicheren Diskussion zugeführt werden.

**UNIVERSITÄT SALZBURG**  
**Geisteswissenschaftliche Fakultät**  
**zu Zl. 1251/92**

5020 Salzburg, 22.10.1992  
 Mühlbacherhofweg 6  
 Tel. (0662) 8044 - 4000  
 Telefax (0662) 8044 401

An das  
 Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

**UNIVERSITÄT SALZBURG**  
**UNIVERSITÄTS DIREKTION**

**einget. 28. Okt. 1992**  
**Zahl: 16060/25 - P2**  
**Beilagen: 1**

Betr.: Novellen zum UOG, KHOG und AOG (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen)  
 Übermittlung der Stellungnahme  
Bezug: BMFwF GZ. 68.153/112-I/B/5B/92 vom 15. Juni

Das Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg übermittelt  
 beiliegend die ausgearbeitete Stellungnahme von Frau Dr. Bennewitz zu o.a. Betreff.



D e k a n

Beilage erw.

Dr. Ingrid Bennewitz  
Frauenbeauftragte der GW-Fakultät  
Institut für Germanistik  
Akademiestr. 20  
5020 Salzburg

Betr.: Stellungnahme zur Neuregelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

1. Der Salzburger Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat in seiner Sitzung vom 7.10.1992 den vorliegenden Entwurf (in seiner jüngsten Überarbeitungsstufe) diskutiert und als Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation begrüßt.

2. In meiner Funktion als Frauenbeauftragte der Geisteswissenschaftlichen Fakultät erlaube ich mir folgende Anmerkungen (bezogen auf die mir zugesandte Fassung des Entwurfs vom Juni 1992):

ad (3): Die Formulierung von Pkt. 3 erlaubt dem Senat bzw. den Fakultätskollegien, Personen ihrer Wahl in den Arbeitskreis zu entsenden, und zwar ohne Berücksichtigung der Vorschläge bzw. Vertretungswünsche der Frauen an den einzelnen Universitäten. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß an der Universität Salzburg in vorbildlicher Weise eine weitgehende Autonomie des Arbeitskreises gewährleistet ist; ich kenne jedoch auch Fälle, in denen die - aufgrund der gegenwärtigen Repräsentationsverhältnisse in allen entsprechenden Gremien mehrheitlich von Männern durchgeföhrte - Entsendung von Frauen, die auf die bereits vorhandenen frauenspezifischen Organisationsformen (zumeist schlicht aus mangelnder Kenntnis) keine Rücksicht nahm, eine für die betroffenen Frauen selbst unangenehme Situationen und zumindest vorübergehend Störungen des Arbeitsklimas bewirkte. - Es sollte also durch eine entsprechende Ausformulierung von Pkt. (3) dafür Sorge getragen werden, daß jedenfalls eine einfache Mehrheit des Arbeitskreises durch Frauen konstituiert wird, die von den Frauen der jeweiligen Universität als ihre Repräsentantinnen gewählt wurden.

ad (6): Aufgrund meiner Erfahrung mit Personalkommissions-Entscheidungen

scheint es mir wichtig, hier in besonderer Weise die Institutskonferenzen zu berücksichtigen. Tatsächlich findet zumeist hier (v.a. für Verwaltungs- und Mittelbaustellen) eine wichtige Vorentscheidung oder sogar die eigentliche Entscheidungsfindung statt, die von den Personalkommissionen im Grunde nur noch sanktioniert wird. Mit anderen Worten: Einsprüche der Frauenbeauftragten in der Personalkommission kommen zu spät, weil sie konfrontiert wird mit einem bereits vorhandenen, womöglich einstimmigen Beschuß des jeweiligen Institutes zugunsten eines KandidatEN, der ihr Eingreifen fragwürdig erscheinen läßt. Da nutzt denn auch der Hinweis auf die bestehenden männlichen Machtverhältnisse in den Instituten zumeist wenig, zumal die wenigen vorhandenen Mittelbau-VertreterINNEN sich zumeist diesem Proporz schon aus Angst um die eigene Karriere widerstandslos unterwerfen.

ad' (9): Ich halte es für überaus begrüßenswert, daß zukünftig der Bundesminister als oberste Instanz direkt in die Verfahren eingeschaltet werden kann. Dies ist freilich nur dann sinnvoll, wenn der Minister sich tatsächlich für die Sache der Frauen engagiert. Der vorliegende Entwurf zeigt, daß der derzeitige Wissenschaftsminister offenkundig diese Absicht besitzt; zu fragen ist aber, ob ein solches Engagement grundsätzlich von jedem zukünftigen Bewerber /jeder Bewerberin um dieses Amt erwartet werden darf. Dazu tritt noch das Problem der Arbeitsökonomie: wird es dem Minister tatsächlich möglich sein, sich um jede einzelne dieser Personalentscheidungen selbst zu kümmern [(k)eine rhetorische Frage]. Da uns aber bislang aus den Vorzimmern des Ministeriums kein allzu lebhaftes Engagement in Frauenfragen, etwa für eine Erhöhung der Frauenquoten an den Universitäten etc. bekannt wurde, plädiere ich für die Einrichtung einer Anlaufstelle, zumindest für die partielle Umwidmung eines vorhandenen Postens (besetzt mit einer für diese Fragen engagierten Frau).

Abschließend möchte ich ausdrücklich betonen, daß ich den vorliegenden Entwurf für eine deutliche Verbesserung der derzeitigen Möglichkeiten der Vertreterinnen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen halte. Sein tatsächlicher Einfluß auf die Veränderung der derzeitigen Frauenquoten wird sich freilich erst in der praktischen Erprobungsphase erweisen. Nicht verschweigen möchte ich aber auch, daß die eigentlichen ideologischen und emotionalen Probleme unserer Arbeit häufig dort beginnen, wo die Möglichkeiten eines Gesetzes - sei es auch noch so gut gemeint - enden: beispielsweise bei der Frage, ob es sinnvoll ist, eine weibliche Kandidatin gegen den geschlossenen Widerstand eines Instituts durchzusetzen - auch die in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Möglichkeiten zur Verzögerung eines Verfahrens

werden jedenfalls die emotionalen Widerstände gegen die allenfalls durchzusetzende Kandidatin und ihre Vertreterinnen verstärken - oder bei der Tatsache, daß die sich bewerbenden Frauen häufig nicht jenen idealtypischen Berufs- und Ausbildungsweg vorweisen können, den die männlichen Gegenkandidaten erfüllen.

Salzburg, 15.10.1992.